



Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dienststz Braunschweig • Postfach 15 64 • 38005 Braunschweig

Andreas Müller
Referent

Einschreiben mit Rückschein

Bundesfachgruppe Obstbau
Herrn Jörg Hilbers
Claire-Waldoff-Str. 7
10117 Berlin

TELEFON +49 (0)531 299-3479
TELEFAX +49 (0)531 299-3002
E-MAIL andreas.mueller@bvl.bund.de

IHR ZEICHEN
IHRE NACHRICHT VOM

AKTENZEICHEN 200.21320.0.297039
(bitte bei Antwort angeben)

DATUM 14.05.2020

Exirel mit dem Wirkstoff Cyantraniliprole
Zulassung für Notfallsituationen im Pflanzenschutz
Bescheid

Ihr Antrag vom 8. Januar 2020, eingegangen am 9. Januar 2020

Das Inverkehrbringen und die Verwendung des o. g. Pflanzenschutzmittels werden gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 1), i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), wie folgt zugelassen:

- A Die Zulassung ist ausschließlich auf das Inverkehrbringen und die Anwendung gegen die Kirschessigfliege (*Drosophila suzukii*) in roter, weißer und schwarzer Johannisbeere sowie in Heidelbeere, wie nachfolgend beschrieben beschränkt.

Die Zulassung wird für die Zeit vom 1. Juni 2020 bis zum 28. September 2020 für 120 Tage erteilt.

Die zugelassene Menge wird auf 1.950 Liter bei zwei Behandlungen ausreichend für etwa 1.300 ha, begrenzt.

Die ebenfalls beantragten Anwendungen für die Kulturen Himbeere und Brombeere können nicht zugelassen werden, da aufgrund der vorliegenden Daten die Einhaltung des Rückstandshöchstgehaltes nicht sichergestellt ist.

B Bei der Zulassung wird folgendes Anwendungsgebiet festgesetzt:

Schadorganismus	Kultur
Kirschessigfliege (<i>Drosophila suzukii</i>)	Rote, Weiße, Schwarze Johannisbeere, Heidelbeere

Zu der vorgesehenen Anwendung:

- siehe Anlage -

C Es werden folgende Anwendungsbestimmungen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 PflSchG festgesetzt:

(NT1095)

Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauffolgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie 95 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen

(z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

Begründung:

Das Pflanzenschutzmittel Exirel bzw. der darin enthaltene Wirkstoff Cyantraniliprole besitzt ein hohes Gefährdungspotenzial für terrestrische Arthropoden auf Nichtzielflächen. Als bewertungsrelevante Effektkonzentration wird die mit *Aphidius rhopalosiphi* in einem erweiterten Laborversuch auf Gerstensämlingen ermittelte LR₅₀ vom 2,06 g a.s./ha herangezogen. In Abhängigkeit von der verwendeten Technik und dem Abstand zu Nichtzielflächen errechnen sich folgende Einträge in an die Behandlungsfläche angrenzende Areale mit den jeweils korrespondierenden TER-Werten:

Indikation: Kirschessigfliege / Strauchbeerenobst (Stadium BBCH 81 - 87)							
Aufwandmenge/-häufigkeit/-abstand: 2 x 75 g a.s./ha / 2 Appl. / 3 Tage (MAF = 1,7)							
Szenario / Perzentil: Weinbau / 82. Perzentil							
ggf. Korrekturfaktor (zweidimensional / dreidimensional): 1							
relevante Toxizität: <i>Aphidius rhopalosiphi</i> LR ₅₀ = 2,06 g a.s./ha							
relevanter TER: 5							
Abstand [m]	Abdrift [%]	PEC _{ini} [g/ha]	TER				
			konv. T.	50 % Red.	75 % Red.	90 % Red.	95 % Red.
3	7,23	9,434	0,2	0,4	0,9	2,2	4,4
5	3,22	4,202	0,5	1,0	2,0	4,9	9,8

Bei Nichteinhaltung der mit der Anwendungsbestimmung NT1095 definierten Maßgaben führen die Einträge des Mittels Exirel in an die Behandlungsfläche angrenzende, nicht behandelte Flächen und die hieraus resultierenden Konzentrationen auch bei sachgerechter und bestimmungsgemäßer Anwendung des Mittels zu einer Unterschreitung des unter Berücksichtigung bestehender Unsicherheiten zum Schutz terrestrischer Biozönosen einzuhaltenen Toxizitäts-Expositions-Verhältnisses. Das bei der Bewertung möglicher Auswirkungen auf terrestrische Nichtzielarthropoden auf der Basis von Toxizitätswerten aus erweiterten Laborversuchen grundsätzlich einzuhaltenende Toxizitäts-Expositions-Verhältnis von 5 wird nicht erreicht. Die berechneten TER-Werte zeigen an, dass durch die sehr weitgehenden Risikominderungsmaßnahmen die voraussichtliche Exposition in Saumstrukturen den Toxizitätspunkt für die empfindlichste untersuchte Art nicht übersteigt. Im Rahmen einer Zulassung nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 wegen einer Notfallsituation im Pflanzenschutz unter Abwägung des begrenzten zu genehmigenden Anwendungsumfangs und des Ausmaßes der abzuwendenden Schädigung wird dies ausnahmsweise als ausreichend für

den Schutz terrestrischer Biozöten erachtet. Die Einhaltung der mit den Anwendungsbestimmung NT1095 definierten Maßgaben ist durchsetzbar vorzuschreiben, da andernfalls unvermeidbare Auswirkungen auf terrestrische Biozöten nicht auszuschließen sind und somit der Schutz des Naturhaushalts nicht gewährleistet ist.

(NW470)

Etwaige Anwendungsflüssigkeiten, Granulate und deren Reste sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

Begründung:

Der im o. g. Pflanzenschutzmittel enthaltene Wirkstoff Cyantraniliprole weist aufgrund seiner Toxizität ein hohes Gefährdungspotenzial für aquatische Organismen auf. Jeder Eintrag von Rückständen in Oberflächengewässer, der den Eintrag als Folge der bestimmungsgemäßen und sachgerechten Anwendung des Mittels entsprechend der guten fachlichen Praxis übersteigt, würde daher zu einer Gefährdung des Naturhaushalts aufgrund von nicht akzeptablen Auswirkungen auf Gewässerorganismen führen. Da ein erheblicher Anteil der in Oberflächengewässern nachzuweisenden Pflanzenschutzmittelfrachten auf Einträge aus kommunalen Kläranlagen zurückzuführen ist, muss dieser Gefährdung durch die bußgeldbewehrte Anwendungsbestimmung durchsetzbar begegnet werden.

(NW605-1)

Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

50% - 5 m, 75% - 5m, 90% - *

Begründung:

Das Pflanzenschutzmittel Exirel bzw. der darin enthaltene Wirkstoff Cyantraniliprole besitzt ein hohes Gefährdungspotenzial für aquatische Organismen. Entscheidungsrelevant für die Festsetzung von Maßnahmen zur Risikominderung zum Schutz aquatischer Organismen ist die Toxizität des Wirkstoffs Cyantraniliprole gegenüber Sedimentorganismen (28 d NOEC_m Chironomus riparius = 8,3 µg/L; berechnet von NOEC_{nom} = 10 µg/L) in Verbindung mit der Initialkonzentration nach der letzten Behandlung. Unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Abdrifteckwerte und des bewertungsrelevanten Toxizitätspunkts errechnen sich folgende Konzentrationen im Oberflächengewässer mit den korrespondierenden TER-Werte in Abhängigkeit von der Anwendungstechnik und vom Abstand der Anwendung zu Oberflächengewässern:

Indikation: Kirschessigfliege / Strauchbeerenobst (Stadium BBCH 81 - 87)						
Aufwandmenge/-häufigkeit/-abstand: 2 x 0,75 L/ha (2 x 75 g a.s./ha), Abstand 3 Tage						
Szenario / Perzentil: Weinbau, 82. Perzentil						
Berechnungszeitraum / DT _{50 sw} : PEC _{act} / 25,1 d						
relevante Toxizität: <i>Chironomus riparius</i> NOEC _(m,m) = 8,3 µg/L [NOEC _(28 d, nom.) = 10 µg a.s./L]						
relevanter TER: 10						
Abstand [m]	Abdrift [%]	PEC _{act} [µg a.s./l]	TER-Werte bezogen auf:			
			konv. T	konv.	Red. 50 %	Red. 75 %
3	7,23	3,471	2,4	4,8	9,6	24
5	3,22	1,546	5,4	11	22	
10	1,07	0,514	16			

Bei Nichteinhaltung der mit den Anwendungsbestimmungen NW605-1 und NW606 definierten Maßgaben führen die aus Einträgen des Mittels Exirel bzw. des Wirkstoffes Cyantraniliprole in Oberflächengewässer resultierenden Konzentrationen auch bei sachgerechter und bestimmungsgemäßer Anwendung zu einer Unterschreitung des zum Schutz der aquatischen Biozönosen festzulegenden Toxizitäts-Expositions-Verhältnisses (hier: 10). Die Einhaltung der Maßgaben ist durchsetzbar vorzuschreiben, da andernfalls unvermeidbare Auswirkungen auf Gewässerorganismen nicht auszuschließen sind und somit der Schutz des Naturhaushalts nicht gewährleistet ist.

(NW606)

Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

10 m

Begründung:

Siehe Begründung zur Anwendungsbestimmung mit der Kodierung NW605-1.

(SF264-4)

Behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Spritzbelages wieder betreten. Dabei sind nach Anwendung in Beerenobst (ausgenommen Strauchbeerenobst) lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk zu tragen.

Begründung:

Im Ergebnis der Expositionsbewertung für Arbeiter bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen ist die Anwendungsbestimmung erforderlich, um den Referenzwert bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht zu überschreiten. Nur in Verbindung mit der Verwendung der zusätzlichen Maßnahmen wird das Risiko als vertretbar beurteilt.

(SS110-1)

Beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.

Begründung:

Im Ergebnis der Expositionsbewertung für den Anwender ist die Anwendungsbestimmung erforderlich, um den Referenzwert bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht zu überschreiten. Nur in Verbindung mit dieser Expositions-minderungsmaßnahme wird das Risiko als vertretbar beurteilt.

(SS2101)

Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

Begründung:

Im Ergebnis der Expositionsbewertung für den Anwender ist die Anwendungsbestimmung erforderlich, um den Referenzwert bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht zu überschreiten. Nur in Verbindung mit dieser Expositionsreduzierungsmaßnahme wird das Risiko als vertretbar beurteilt.

(SS610)

Gummischürze tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

Begründung:

Im Ergebnis der Expositionsbewertung für den Anwender ist die Anwendungsbestimmung erforderlich, um den Referenzwert bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht zu überschreiten. Nur in Verbindung mit dieser Expositionsreduzierungsmaßnahme wird das Risiko als vertretbar beurteilt.

(SS530)

Gesichtsschutz tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

Begründung:

Im Ergebnis der Expositionsbewertung für den Anwender ist die Anwendungsbestimmung erforderlich, um den Referenzwert bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht zu überschreiten. Nur in Verbindung mit dieser Expositionsreduzierungsmaßnahme wird das Risiko als vertretbar beurteilt.

- D Die Zulassung wird mit folgenden Auflagen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 PflSchG verbunden:

Auf den Behältnissen und den abgabefertigen Packungen sind anzugeben: Die in diesem Bescheid festgesetzten Anwendungsgebiete und Anwendungsbestimmungen sowie

(EB001-2)

SP 1: Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbrü-
ngungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen/ indirekte
Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.)

(NB6611)

Das Mittel wird als bienengefährlich eingestuft (B1). Es darf nicht auf blühende oder
von Bienen beflogene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für Unkräuter. Bie-
nenschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S. 1410, beachten.

(NN3001)

Das Mittel wird als schädigend für Populationen relevanter Nutzinsekten eingestuft

(NW262)

Das Mittel ist giftig für Algen.

(NW264)

Das Mittel ist giftig für Fische und Fischnährtiere.

(SB001)

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheits-
schäden führen.

(SB005)

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett des Produktes bereithalten.

(SB010)

Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

(SB111)

Für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit dem
Pflanzenschutzmittel sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt und in der Gebrauchs-
anweisung des Pflanzenschutzmittels sowie die BVL-Richtlinie "Persönliche
Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Ver-
braucherschutz und Lebensmittelsicherheit (www.bvl.bund.de) zu beachten.

(SB166)

Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.

(SS206)

Arbeitskleidung (wenn keine spezifische Schutzkleidung erforderlich ist) und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung von Pflanzenschutzmitteln.

Sonstige Auflage:

Nach dem Ende des Zulassungszeitraumes haben Sie über die tatsächlich aufgetretene Befallssituation und die in Verkehr gebrachte bzw. angewendete Mittelmenge sowie die räumlichen Anwendungsschwerpunkte zu berichten. Der Bericht ist dem BVL bis zum **31. Dezember 2020** zu übermitteln.

Das Formblatt zur Berichterstattung finden Sie auf der BVL-Homepage unter:
www.bvl.bund.de > Arbeitsbereiche > Pflanzenschutzmittel > Für Antragsteller > Zulassungsverfahren > Formulare und Muster.

- E Angaben zur Einstufung und Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Signalwort: (S1) Achtung

Gefahrenpiktogramme: (GH07) Ausrufezeichen, (GH09) Umwelt

Gefahrenhinweise (H-Sätze):

(H315)

Verursacht Hautreizungen.

(H317)

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

(H400)

Sehr giftig für Wasserorganismen.

(H410)

Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (P-Sätze):

(P101)

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

(P102)

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

(P261)

Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

(P280)

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

(P333+P313)

Bei Hautreizung oder -ausschlag:

Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

(P363)

Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

(P391)

Verschüttete Mengen aufnehmen.

(P501)

Inhalt/Behälter ... zuführen.

(EUH401)

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

F Sonstige Hinweise

Die Gebrauchsanleitung darf keine Angaben enthalten, die darauf hindeuten, dass dieses Mittel auch für andere Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, in größerer Menge, in höherer Konzentration, zu anderer Zeit oder unter Einhaltung kürzerer Wartezeiten angewandt werden kann, als sich aus B und C ergibt.

G Hinsichtlich der Gebühren erhalten Sie einen gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Braunschweig einzulegen.

Im Auftrag

gez. Dr. Martin Streloke
Abteilungsleiter

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage



Anwendung

1.	Anwendungsgebiet	
	Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Kirschessigfliege (<i>Drosophila suzukii</i>)
	Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:	Rote, Weiße und Schwarze Johannisbeere, Heidelbeere
2.	Einsatzgebiet:	Obstbau
3.	Angaben zur sachgerechten Anwendung	
	Anwendungsbereich:	Freiland
	Anwendungszeitpunkt:	BBCH 81 – 87, nach festgestelltem Befall und Warndienstaufruf
	Maximale Zahl der Behandlungen	
	- <i>in dieser Anwendung:</i>	2
	- <i>für die Kultur bzw. je Jahr:</i>	2
	- <i>Abstand:</i>	mindestens 3 Tage
	Anwendungstechnik:	Spritzen oder sprühen
	Aufwand:	0,75 l/ha in mindestens 600 l Wasser/ha
	- Erläuterungen zum Aufwand:	(maximal 1,5 l/ha in der Kultur/Jahr)
4.	Wartezeiten Johannisbeere, Heidelbeere:	3 Tage